

Hygienekonzept RSV Rehburg e.V.

Trainings- und Spielbetrieb Amateurfußball / American Football

Inhaltsverzeichnis

1. Vereinsinformationen	1
2. Allgemeines.....	1
3. Allgemeine Hygieneregeln	2
4. Persönliche Maßnahmen vor Betreten der Sportanlagen	2
5. Organisatorisches.....	3
6. Zonierung.....	3
7. Trainings -und Spielbetrieb	6

1. Vereinsinformationen

Verein	RSV Rehburg e.V.
Ansprechpartner für Hygienekonzept	Martin Bauerschäfer, Oliver Majewski
Mail	mail@rsv-rehburg.com
Kontaktnummer	05037-5505
Adresse Sportstätte	Meßloher Weg 10, 31547 Rehburg-Loccum

2. Allgemeines

- 2.1.** Der RSV Rehburg e.V. trägt die Verantwortung für die Vorhaltung und Sicherung der hygienischen Voraussetzungen.
- 2.2.** Das nachstehende Infektionsschutz- und Hygienekonzept gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Es wird den Entwicklungen entsprechend angepasst und fortgeschrieben. **Zu beachten ist die ständig aktualisierte Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.**
- 2.3.** Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „**Zurück ins Spiel**“. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der

Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 6 erläutert.

- 2.4.** Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist. Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann und wird die Prävention verhältnismäßig angepasst.

3. Allgemeine Hygieneregeln

- 2.1.** Der Hauptübertragungsweg des neuartigen Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.
- 2.2.** Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- 2.3.** In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- 2.4.** Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- 2.5.** Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)
- 2.6.** Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- 2.7.** Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

4. Persönliche Maßnahmen vor Betreten der Sportanlagen

- 4.1.** Bei folgenden Krankheitsanzeichen hat eine Person der Anlage fern zu bleiben und einen Arzt zu kontaktieren:
- Fieber
 - Trockener Husten
 - Atemproblemen
 - Verlust Geschmacks-/Geruchssinn
 - Halsschmerzen
 - Schnupfen
 - Gliederschmerzen
- 4.2.** Das gleiche gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

- 4.3. Personen die einer Risikogruppe (besonders Ältere und Menschen mit Vorerkrankungen) angehören, sollten dem Training fernbleiben.
- 4.4. Bei positivem Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden.
- 4.5. Bei allen am Training beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

5. Organisatorisches

- 5.1. Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- 5.2. **Ansprechpartner** für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs sind Martin Bauerschäfer und Oliver Majewski.
- 5.3. Alle Trainer/innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter/innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- 5.4. Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter/innen und sonstige Funktionsträger/innen.
- 5.5. Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten, werden über die Hygieneregeln auf der Vereinswebseite, durch Aushänge und Flyer in verständlicher Weise informiert. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

6. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt (siehe Luftbild):

6.1. Zone 1: „Innenraum/Spielfeld“ In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

- Spieler/innen
- Trainer/innen
- Funktionsteams
- Schiedsrichter/innen
- Sanitäts- und Ordnungsdienst
- Ansprechpartner/in für Hygienekonzept
- Medienvertreter/innen

Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten Punkten betreten und verlassen. Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

6.2. Zone 2: „Umkleidebereiche“ In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:

- Spieler/innen
- Trainer/innen
- Funktionsteams
- Schiedsrichter/innen
- Sonstige Vereinsverantwortliche

Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung **oder** Tragen von Mund-Nase-Schutz. Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.

Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.

Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

6.3. Zone 3: „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.

Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über offizielle Eingänge. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.

Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.



6.4. Sonstige Bereiche

Folgende Bereiche der Sportstätte fallen nicht unter die genannten Zonen und sind separat zu betrachten und anhand der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben:

6.4.1. Gastronomie

- Die Gastronomie auf der Sportanlage darf wieder betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung ein Hygienekonzept nach den Vorgaben der Verordnung (§ 3 der Verordnung) erstellt hat und die Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet. Maskenpflicht bei den Beschäftigten ist sicherzustellen sowie die Möglichkeit zur Handdesinfektion für die Gäste.
- Im Gastronomiebereich gilt Maskenpflicht. Zuschauer/Spieler/etc., die gegen die Maskenpflicht verstoßen, können von der Sportstätte verwiesen werden.

6.4.2. Sonstige Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume

- Sportanlagen können vollständig geöffnet werden. Das heißt Gemeinschaftsräume können benutzt und betreten werden.
- Zusammenkünfte und Ansammlungen von Menschen im Rahmen von Feiern in dafür außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 10 Personen umfassen.

7. Trainings -und Spielbetrieb

7.1. Grundsätze

- Trainer/innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Spielgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportanlagen ist Folge zu leisten.
- Das Trainings- und Spielangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Alle Spieler/innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training bzw. Spiel erfolgt, um eine bestmögliche Planung zu ermöglichen.
- **Die Trainer/innen dokumentieren die Beteiligung je Trainings- und Spieleinheit in den vorliegenden Tabellen! (siehe Anlage 1)**

7.2. In der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn ein eigenes Training bzw. ein eigenes Spiel geplant sind.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands (mind. 1,5m) in Zone 3 möglich.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebes sichergestellt.

7.3. Gruppe von nicht mehr als 50 Personen

Es handelt sich um die Personengruppe der aktiven Sportausübenden. Die Kontaktsportausübung ist zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt. Es gilt:

- 49 beteiligte Spieler/Sportausübende (inkl. Ersatzspieler) insgesamt aus den beteiligten Mannschaften.
- 1 Schiedsrichter (sollten mehrere Schiedsrichter anwesend sein, verringert sich die Anzahl der Spieler/Sportausübende (inkl. Ersatzspieler) um deren Anzahl (bspw. Schiedsrichtergespann oder Football).
- Dokumentation der Kontaktdaten dieser 50 Gruppenteilnehmer (gemäß Punkt 7.4)

7.4. Kontaktdaten

Zu dokumentieren sind folgende **Kontaktdaten** (der 50 Sportausübenden und der Zuschauenden, wenn Personenzahl der Zuschauer zwischen 50 und 500 liegt):

- **Familienname,**
- **Vorname,**
- **vollständige Anschrift,**
- **Telefonnummer**
- **Datum und Zeitfenster der Sportveranstaltung**

Diese Kontaktdaten sind für die Dauer von **drei Wochen** nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses **aufzubewahren**, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Anderenfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. (siehe Anlage 2, 3 und 4)

7.5. Zuschauer

Zuschauende sind bei Sportausübungen zugelassen, wenn jeder Zuschauende das Abstandsgebot von 1,5m einhält.

Nach ausdrücklicher Erklärung von LSB und MI fallen in die Personengruppe der Zuschauer alle auf dem Vereins-/Sportgelände anwesenden Personen, die nicht unter die Personengruppe der aktiv Sportausübenden (also der 50er Gruppe aktiver Sportler) zählen. Damit sind die Trainer, Betreuer, Ordner, Presse, TV, Catering, Turnierleitung, Kassierer, etc. allesamt auf die zulässige Anzahl der Zuschauer anzurechnen. Ein Ausklammern dieser „Funktionsträger“ ist nach der Verordnung nicht möglich, da eben nur diese beiden Personengruppen (Sportausübende und Zuschauende) ordnungsrechtlich definiert sind.

Es gibt entweder die Zuschauerzahl 50 oder 500 und daraus keine Kumulation (also keine 550 Zuschauer). Entweder sind bis zu 50 Zuschauer (stehend) oder bis zu 500 Zuschauer (sitzende) vor Ort.

Insofern wären z.B. bei einem Spiel, bei dem die Mannschaften von 15 funktionstragenden Personen begleitet würden, eben diese 15 Personen als „Zuschauer“ von der zulässigen Anzahl an Zuschauer (50 oder 500) abzuziehen, so dass entweder noch 35 Zuschauer (stehend) oder 485 Zuschauer (sitzend) zulässig wären.

Bei **bis zu 50 Personen** sind Stehplätze möglich und es besteht keine Dokumentationspflicht der Kontaktdaten der Zuschauenden (gemäß Punkt 7.4).

Liegt die Zahl der Zuschauenden bei **mehr als 50**, so ist das verfolgen der Sportausübung für alle Zuschauenden sitzend zu verfolgen (**Sitzplatz**). Zudem sind bei mehr als 50 Personen die **Kontaktdaten** (gemäß Punkt 7.4) zu dokumentieren.

Die Zahl der Zuschauenden darf **500 Personen nicht übersteigen**.

Gültig auch ohne Unterschrift
Martin Bauerschäfer
1. Vorsitzender RSV Rehburg e.V.